

16/SN-359/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.012/30-1.5/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Führerscheingesetz erlassen wird sowie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird;

Sachbearbeiter:

OR Dr. FENDER

Tel.-Nr.: 515 95/21 710

Fax-Nr.: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz erlassen wird sowie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, zu übermitteln.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch auf elektronischem Wege an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

28. April 1999

Für den Bundesminister:

i. V. F e n d e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.012/30-1.5/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Führerscheingesetz erlassen wird sowie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird;

Sachbearbeiter:

OR Dr. FENDER

Tel.-Nr.: 515 95/21 710

Fax-Nr.: 515 95/17 048

**Stellungnahme**

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 25. März 1999, GZ 170.700/9-II/B/7/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz erlassen wird sowie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

**1. Zum Art. I § 8 Abs. 3:**

§ 8 Abs. 1 nennt als Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis unter anderen in der Z 4 das Bestehen der Fahrprüfung und in der Z 5 die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, für die Klasse D eine Erste-Hilfe-Unterweisung.

Gemäß § 8 Abs. 3 entfällt das Bestehen der Fahrprüfung nach § 8 Abs. 1 Z 4 als Erteilungsvoraussetzung, wenn der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis von einem Besitzer einer Heeresfahrerlaubnis für die gleiche Klasse oder Unterklasse bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Ausscheiden aus dem Präsenzstand des Bundesheeres oder aus der Heeresverwaltung gestellt wird. Aus ho. Sicht hätte jedoch in diesem Fall auch die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, für die Klasse D die Erste-Hilfe-Unterweisung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5, als

- 2 -

Voraussetzung zu entfallen, da diese bereits vor der Erteilung einer Heeresfahrerlaubnis zu absolvieren sind.

§ 13 Abs. 1 sieht vor, daß die Vorlage eines ärztlichen Gutachten für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für Besitzer einer Heeresfahrerlaubnis nicht erforderlich ist. Der Übersichtlichkeit halber wird angeregt, diese Regelung in den § 8 Abs. 3 aufzunehmen.

## **2. Zum Art. I § 20 Abs. 3:**

- a) Nach dieser Bestimmung hat der Bundesminister für Landesverteidigung vor Erteilung einer Heeresfahrerlaubnis zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß den §§ 10 bis 13 und 15 vorliegen.

Eine Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 über den Probeführerschein bei der Erteilung von Heeresfahrerlaubnissen erscheint für den ho. Ressortbereich entbehrlich bzw. unzweckmäßig, da der Gebrauch der Heeresfahrerlaubnis nur während des Grundwehrdienstes und anschließend bei Waffenübungen oder in einem Einsatzfall gemäß § 2 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Anwendung kommt und es bei schweren Pflichtverstößen im Kraftfahrerdienst den militärischen Organen obliegt, den betreffenden Soldaten entweder entsprechend nachzuschulen oder ihn von der Funktion als Kraftfahrer abzuziehen.

- b) Weiters bleibt durch die Verweisung auf die Regelung des § 15 betreffend die Fahrprüfung unklar, ob der theoretische Teil der Fahrprüfung auch im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung zwingend im multiple-choice Verfahren zu erfolgen hat oder ob auch künftig die Möglichkeit zur mündlichen Ablegung der theoretischen Prüfung zur Erlangung der Heeresfahrerlaubnis besteht. Diese Frage ist im Hinblick auf die nach § 20 Abs. 6 vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erlassende Verordnung von großer Bedeutung, da gegenwärtig der genaue Zeitpunkt einer flächendeckenden Ausstattung des ho. Ressorts mit entsprechenden EDV-Geräten nicht prognostiziert werden kann. Die Möglichkeit, den theoretischen Teil der Fahrprüfung im ho. Bereich auch mündlich durchführen zu können, ist insbesondere auch deshalb wünschenswert, weil dieser im Rahmen der Panzerfahrausbildung jedenfalls mündlich durchgeführt werden können soll.

- c) Die Formulierung im § 20 Abs. 3 des Entwurfes, wonach die Fahrprüfung im ho. Bereich durch einen, zwei oder mehrere Sachverständige gemäß § 52 AVG „abgehalten werden kann“, erscheint unklar. Sollte damit gemeint sein, daß die

Prüfung alternativ durch einen, zwei oder mehrere Sachverständige abgehalten werden soll, so wäre die Formulierung „abzuhalten ist“ wesentlich klarer. Ist diese Bestimmung jedoch so zu verstehen, daß auf die Beiziehung von Sachverständigen zur Gänze verzichtet werden kann, so wäre dies klar zum Ausdruck zu bringen.

### **3. Zum Art. I § 20 Abs. 4:**

Nach dieser Bestimmung gilt die Regelung des § 24 betreffend das Erlöschen der Fahrerlaubnis auch für Besitzer einer Heeresfahrerlaubnis. Gemäß § 24 Z 3 erlischt eine Fahrerlaubnis durch Verzicht. Da die Heeresfahrerlaubnis jedoch Voraussetzung für die Erfüllung militärischer Dienstpflichten ist, ist es für den ho. Bereich undenkbar, daß der Besitzer der Heeresfahrerlaubnis diese durch Verzicht zum Erlöschen bringen kann. Dies könnte eine nachhaltige Beeinträchtigung des ho. Dienstbetriebes sowie der Erfüllung der dem Bundesheer verfassungsgesetzlichen Aufgaben zur Folge haben.

Die Anwendbarkeit des § 24 Z 3 wäre daher für Besitzer einer Heeresfahrerlaubnis auszuschließen.

### **4. Zum Art. I § 20 Abs. 5:**

Nach dem letzten Satz des § 20 Abs. 5 gelten die §§ 27 (Datenschutz und Örtliches Führerscheinregister) und 28 (Zentrales Führerscheinregister) für die Heeresfahrerlaubnis und den Heeresmopedausweis sinngemäß. Abgesehen davon, daß auf Grund der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien das Wort „sinngemäß“ vermieden werden sollte, führt diese Formulierung auch zu einer Unklarheit darüber, ob damit eine inhaltliche Abweichung gegenüber den in den §§ 27 und 28 vorgesehenen Führerscheinregistern bewirkt werden soll und ob künftig eigene Führerscheinregister im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung einzurichten sind. Eine diesbezügliche Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen, wäre wünschenswert.

### **5. Zum Art. I § 23 Abs. 11:**

Der in dieser Bestimmung enthaltenen Aufzählung der Personen bzw. Behörden, die von der vollstreckbaren Entziehung einer Fahrerlaubnis zu verständigen sind, wäre nachstehende Z 5 anzufügen:

**„5. bei Besitzern einer Heeresfahrerlaubnis der Bundesminister für Landesverteidigung.“**

**6. Zum Art. I § 27:**

§ 27 nennt die Daten und Angaben, die in das Führerscheinregister einzutragen sind. Zur Sicherstellung einer korrekten Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes - so etwa auch im Hinblick auf die oa. Verständigungspflicht nach § 23 Abs. 11 - wäre es jedoch unbedingt erforderlich, in das Führerscheinregister auch einen Vermerk über den Besitz eines Heeresführerscheines aufzunehmen.

**7. Zum Art. I § 29 Abs. 1 Z 2:**

Diese Bestimmung sieht vor, daß jeder Lenker den für das von ihm gelenkte Motorfahrzeug vorgeschriebenen Mopedausweis oder Heeresmopedausweis oder Führerschein mitzuführen hat. Diese Aufzählung wäre um den Heeresführerschein zu ergänzen, da die Heeresfahrerlaubnis auch zum Lenken eines Heeresmotorfahrzeuges berechtigt.

**8. Zum Art. I § 29 Abs. 3:**

Die gegenständliche Regelung beinhaltet eine Anzeigepflicht bei Abhandenkommen des Heeresführerscheines bzw. des Heeresmopedausweises. Da diese Dokumente nicht freiwillig, sondern auf Grund dienstlicher Erfordernisse erworben werden, würden die für die Anzeige über das Abhandenkommen anfallenden Gebühren vom Dienstgeber zu entrichten sein. Zur Vermeidung von Kosten im ho. Ressortbereich wird daher angeregt, die Anzeige über das Abhandenkommen eines Heeresführerscheines oder eines Heeresmopedausweises von der Gebührenpflicht zu befreien.

**9. Zum Art. I § 30 Abs. 3:**

Die in dieser Bestimmung enthaltene Alkoholvorschrift bezieht sich auf Schulfahrten gemäß § 114 KFG 1967 und auf Ausbildungsfahrten nach § 5 des Entwurfes. Nicht eindeutig geregelt scheint jedoch der zulässige Alkoholgehalt des Blutes bei Übungsfahrten gemäß den §§ 122 und 122a KFG 1967.

Ergänzend wird noch bemerkt, daß es für eine ordnungsgemäße Vollziehung dieses Gesetzes unerlässlich ist, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung Zugang zum zentralen Führerscheinregister hat. Dieses Erfordernis besteht im Zusammenhang

mit der „Umschreibung“ von Heeresführerscheinen in zivile Führerscheine sowie mit der Wahrnehmung der Verständigungspflicht im Falle eines zivilen Entziehungsverfahrens und dem Ermittlungsverfahren, das einem Entziehungsverfahren im ho. Bereich vorangeht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

28. April 1999  
Für den Bundesminister:  
i. V. F e n d e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

